

8/SW-181/ME

**der
grüne
Klub**

Christine Heindl
Abgeordnete zum Nationalrat
Tel. 0222/40110-6881

im Parlament, 1017 Wien, Tel. 401 10-0, Fax 401 10-6793

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Wien, 7. Oktober 1992

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Beitrag	GESETZENTWURF
Zl.	67
Datum:	22. Okt. 1992
Vertell:	23. Okt. 1992

Alm
J. Bauer

Stellungnahme zu den Entwürfen für ein

- * Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. SchOG-Novelle geändert werden (14. SchOG-Novelle)
- * Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird
- * Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zu den oben angeführten Gesetzesnovellen unsere Stellungnahme zu übermitteln und danken für die Möglichkeit, als Oppositionspartei bereits zu einem früheren Zeitpunkt in die Meinungsbildung einbezogen zu werden.

Den Termin unserer Stellungnahme haben wir mit Ihrem sehr geehrten Herrn Doktor Münster vereinbart und danken für die Einbeziehung unserer Standpunkte zu diesen Gesetzesvorschlägen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Heindl
Christine Heindl
Schulsprecherin

Beilagen/erw.

GRÜNER KLUB im Parlament

Stellungnahme zum

- * Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz- Novelle geändert werden (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle)
- * Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird
- * Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

G r u n d s ä t z l i c h e s

Die **Autonomie**-Diskussion ist von SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen als Beginn der dringendst notwendigen Reform der österreichischen Schule gesehen worden. Die grundsätzliche Auseinandersetzung um die Aufgabe der österreichischen Schule, die Möglichkeiten zur Realisierung einer Schule der SchülerInnen, einer Schule, die die gemeinsame Arbeit aller SchülerInnen in den Mittelpunkt stellt sind längst überfällig und hätten mit den Autonomie-Betrebungen erreicht werden können. Diese Chance wurde leider nicht genutzt - eine wirkliche Autonomie der SchülerInnen, ja nicht einmal der Schulen wird damit leider nicht erreicht. Bedauerlich ist dies vor allem, weil sogar die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst in Auftrag gegebene umfangreiche Studie (Posch, Altrichter, Sertl: Autonomisierung der Schule) keinen Eingang in diese Novelle gefunden hat und damit die konstruktiven Vorschläge zur Erreichung einer autonomen Schule völlig negiert werden. Zur konsequenten Öffnung der Schule in Richtung Autonomie durch Einbeziehung bereits heute praktizierter autonomer Schulen wie z. B. der Modellschule Graz oder der Freien Schulen fehlte offenbar der Mut.

Die Forderung nach **ganztägigen Schulformen** ist von Seiten der SchülerInnen, der Eltern - hier vor allem der Frauen, PädagogInnen der Praxis und Wissenschaft aufgestellt worden. Durch dieses Gesetz wird jedoch dieses dringende gesellschaftspolitische Anliegen - es ist ja auch Bestandteil des Gleichbehandlungspaketes der Frauen - nicht offensiv einer Umsetzung zugeführt.

Obwohl im Vorblatt zu diesem Gesetzesentwurf die "Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen" als Ziel formuliert ist, beschränkt man sich in den konkreten Vorschlägen auf die Bereitschaft der Schulerhalter und "bietet" unter den Wahlvarianten lediglich die versteinerten großkoalitionären Modelle - Ganztagesesschule oder Tagesheimschule - an. Auch in diesem Bereich ist die Praxis den Gesetzesinitiatoren voraus - flexible Modelle wurden in einzelnen Schulen von den Betroffenen entwickelt und in die Schulpraxis umgesetzt. Im Vordergrund der Gesetzesnovelle steht nicht die wirkliche Modellvielfalt und Entscheidungsfreiheit der Betroffenen, sondern das Finden von Sparvarianten. Wie sonst ist zu erklären, daß die Ausstattung der ganztägigen Schulformen auf einmal nicht mehr so wichtig ist und auch die Betreuungsstunden zum Teil nur mehr zur Hälfte gezahlt werden. Ergänzt wird dieses Sparmodell noch mit der Aufgabe der Schulgeldfreiheit in Österreich - oder wie soll sonst die Einhebung von Elternbeiträgen verstanden werden?

Z u d e n e i n z e l n e n B e s t i m m u n g e n

Positiv hervorzuheben

1. Lehrpläne

Das - leider einzige - Positive an der Novellierung des § 6 scheint der Grundgedanke zu sein, daß sich Schulen auch selbst etwas zum Lehrplan denken dürfen - es ist von dieser Grundsatzfeststellung her schwer abschätzbar, ob sie (ab der 5. Schulstufe, denn in Volks- und Sonderschulen stellt sich das ganze Problem ja überhaupt nicht wirklich) das erleichtert, was heute oft nur mühselig erreichbar ist: Blockung von Stunden, Projektunterricht, fächerübergreifender Unterricht, team-teaching usw. usf.

2. Einrichtung von Schulversuchen durch Zweidrittelmehrheit

Es ist erfreulich, daß die Einrichtung von Schulversuchen nicht nur auf gesamtschulischer Ebene, sondern auch auf Klassenebene geregelt wird und somit eine klare Definition der Betroffenen als ausschlaggebende Gruppe für einen Schulversuch erfolgt.

Drei kritische Anmerkungen zu diesem Passus drängen sich für uns jedoch auf:

- Warum wird eine negative Einstellung gegenüber Schulversuchen festgeschrieben ("dürfen nur eingerichtet werden, wenn...."?)
- Warum werden SchülerInnen, für die doch Schulversuche gemacht werden, nicht einmal als anzuhörende Gruppe definiert, sondern vollkommen ausgeklammert?
- Wie wird die Zustimmung von 2/3 der jeweils unterrichtenden LehrerInnen in den Volks- und Sonderschulen begründet? Theoretisch würde der/die KlassenlehrerIn von Religions- und WerklehreIn niedergestimmt - praktisch kommen diese LehrerInnen doch nie auf die Idee, dem/die KlassenlehrerIn essentiell "hineinzupfuschen", da sie nur in einer marginalen Gastrolle auftreten. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung vor:
§ 7 Abs. 5a: 9. Zeile: "...und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden (an Schulen mit Klassenlehrerprinzip: der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin zustimmen."

Dieser neue Abs. 5 a gilt nicht für Schulversuche zur Integration behinderter Kinder und zur Differenzierung an Hauptschulen. Die Forderung nach Übernahme der Schulversuche zur Integration behinderter Kinder ist zwar im Gespräch - aber hier nur für die Volksschulen. Daher muß es eine schüleradäquate Entscheidungsfindung geben. Die Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen müssen endlich auch an Berufsschulen und Polytechnischen Lehrgängen ermöglicht werden und in einem nächsten - aber bald zu setzenden Schritt - müssen die starren Leistungsgruppen abgeschafft werden.

3. Ganztägige Schulformen

Daß erstmals die Umstellung der angeblichen "Vormittagsschule" in eine Ganztagesesschule gesetzlich formuliert und somit als "normale" Angelegenheit eingestuft wird, begrüßen wir vor allem im Interesse der SchülerInnen. Dazu zitiere ich Prof. Dr. Richard Olechowski, der in seinem Aufsatz "Erziehungswissenschaftliche Aspekte zur Eingliederung ganztägiger Schulformen in das Regelschulwesen" ausführt:

"Die Psychologen Ebbinghaus, Pilzecker, G.E. Müller und Jost haben schon etwa um die Jahrhundertwende in Untersuchungen nachgewiesen, daß über lange Zeit verteiltes Lernen effektiver ist, als massiertes (= auf kurze Zeit zusammengedrängtes Lernen).

Auch unabhängig von allen soziologischen Veränderungen und den daraus entstehenden Bedürfnissen für ganztägige schulische Formen, muß es einen als Beobachter des Schulalltages nachdenklich stimmen, wenn Schüler der 3. und 4. Schulstufe der Grundschule (des Regelschulwesens) an den meisten Tagen der Woche 5 Schulstunden hintereinander und Schüler der Hauptschule (der Regelschule) 5 und 6 Schulstunden hintereinander konzentriert dem Unterricht folgen sollen. Verstärkt wurde und wird diese Problematik durch das gesellschaftlich sehr verbreitete Bedürfnis nach einer 5-Tage-Woche auch im schulischen Bereich. Die Schule, so scheint es nach der Alltagserfahrung und nach den Ergebnissen der lernpsychologischen Forschung, überfordert Schüler, wenn an einem "Vormittag", der oft weit über den Mittag hinausreicht, 5 und 6 Schulstunden hintereinander unterrichtet wird. Wenn man sich die Stundenpläne ansieht, wird dieser Eindruck verstärkt, da oft genug - aufgrund stundenplantechnischer Erfordernisse - Unterrichtsfächer, die erfahrungsgemäß ein besonders hohes Maß an Konzentration erfordern, in der 5. oder gar erst in der 6. Schulstunde angesetzt sind."

4. Schaffung einer der Studienberechtigungsprüfung im universitären Bereich entsprechenden Einrichtung im Bereich des Schulorganisationsrechtes

Auch dieser Punkt findet unsere Zustimmung - vor allem da für die bisherige Schlechterstellung kein einziger inhaltlicher Grund vorliegt, sondern diese Diskriminierung durch den getrennten Rechtsaufbau des Ausbildungswesens begründet ist. Die Zulassung sollte jedoch bereits nach Absolvierung einer dreijährigen, nicht erst vierjährigen Ausbildung erlaubt sein. Wir schlagen daher eine Umformulierung wie folgt vor:

§ 8e (2): 10. Zeile: "...insgesamt dreijährige Ausbildungsdauer...."

5. Schulzeitgesetz

Wie im § 4, Abs. 4 ausgedrückt wird, dürfen Vorschul-, Volksschul- und Sonderschulklassen nun auch offiziell vom Diktat der 50-Minuten-Pädagogik abgehen - nachdem eine stetig wachsende Anzahl von LehrerInnen dies seit Jahren so handhabt. Es handelt sich um die Umsetzung einer ganzheitlichen Didaktik und nicht - wie in den erläuternden Begründungen formuliert wird um "...eine auf die regionale Unterrichtssituation besser abgestimmte Möglichkeit..." (also etwa "obersteirische Regionalpausen").

6. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

Die zum § 13 neu angefügten Absätze 4 und 5 bezüglich einer großflächigeren Definition der Schulsprengel sehen wir in ihren positiven Auswirkungen. Durch die Formulierung "in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes" liegt es dann offenbar im Ermessen der Landesregierungen bzw. Landesschulbehörden, ob und wie Schulsprengel großflächiger definiert werden - im Gesetzestext ist dies leider nicht ausgeführt.

Negativ zu kritisieren

1. Autonomie der Schule

Die Tendenz der Aussagen des Gesetzestextes geht dahin, daß von Schulen als Ganzes die Rede ist. Das ist - im Sinne der Autonomie, und zwar Autonomie bis auf die Ebene der Klasse "hinab" - nicht akzeptabel. Es muß möglich sein, daß sich innerhalb einer Schule einzelne Klassen für dieses, andere für ein anderes und wieder andere für gar nichts entscheiden.

In allen Regelungen dieser Gesetze - Autonomie, ganztägige Schulformen u.a. - ist daher :
zu ergänzen: "Schule oder Klasse" (siehe auch § 7, Abs. 5a)

2. Schulautonome Lehrplanbestimmungen

Obwohl nicht näher definiert ist, in welchem Rahmen und Ausmaß überhaupt "eigene Lehrpläne" möglich sind, wird enorm viel Text darauf verwendet, mit welchem Mechanismus die "Schulbehörde erster Instanz" alles wieder aufheben und für ungültig erklären kann. Dies wäre nur dann zu unterstützen, wenn Schulen sich den kompletten Lehrplan selbst schreiben dürften - hier geht es ja ohnehin nur um ein homöopathisches Tüpfelchen auf dem generellen Lehrplan, wozu also diese große Inszenierung um die Aufhebung?

Dieser Entwurf für ein neues Bundesgesetz regelt in Bezug auf schulautonome Bestrebungen sehr wenig und läßt so die Kompetenzen großteils auf die Länder übergehen.

Völlig unklar ist, wie der "vorzugebende Rahmen" aussieht, mit dem der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Schulen ermächtigt, schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen (§ 6 Abs. 1). Diese "Abstandnahme der Verantwortung" eröffnet ein Chaoszenario, weil ja - siehe oben - die Schulbehörde 1. Instanz die schulautonomen Entscheidungen wieder aufheben kann. Diese Begründung: "Nur wenn die über die einzelnen Schulen hinausgehenden Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden...." eröffnet alle Rücknahmemöglichkeiten. Auch die Gefahr, daß durch dieses entstehende Vakuum dann wieder eine Schnell-Verordnung erlassen wird, ist sehr groß und nicht im Interesse einer kontinuierlichen Ausweitung der Autonomisierungsbestrebungen.

Die heute geltenden Lehrpläne haben nach Aussage aller PraktikerInnen - SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen - und ExpertInnen einen Umfang erreicht, der nicht mehr tragbar ist. Daß dies zu Wochenarbeitszeiten bis zu 64 Stunden (aber auch oft mehr) führt, ist weit von jeder Obergrenze für junge Menschen entfernt. Die (geplante) Entrümpelung der Lehrpläne muß jedoch wirklich zu einer Änderung führen - die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß nach jeder "Entrümpelungsaktion" mehr Druck auf die SchülerInnen durch noch mehr Stoff ausgeübt wurde. Wird das Augenmerk jedoch auf die heute in manchen "Bildungs- und Lehraufgaben" als Teil der Lehrpläne formulierten Fähigkeiten, die anhand von bestimmten Inhalten zu erwerben sind gelegt, so wird der Schritt weg von Wissensanhäufung hin zur Erreichung bestimmter Handlungskompetenzen, Kritikfähigkeit etc gesetzt. Dies ist jedoch in dieser Gesetzesvorlage nicht einmal angedeutet.

3. (Schul)autonome Eröffnungs- und Teilungszahlen

Die hier formulierte Regelung hilft eigentlich nur dem Finanzminister. Dieser müßte im Fall gesetzlich geregelter Eröffnungs- und Teilungszahlen auch die erforderlichen Mehr-Stunden zur Verfügung stellen. So bleibt nur der schulinterne Kampf, der zu größeren Gruppen und Klassen führen wird (siehe Punkt 4. Entscheidungsgremien).

4. Entscheidungsgremien

Für die Festlegung allfälliger schulautonomer Lehrplanbestimmungen ist neben dem Schulforum (für die Pflichtschulen) vor allem der Schulgemeinschaftsausschuß zuständig.

Ein besonderes Problem für die Autonomie könnte die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen an den Schulen werden (§ 6 abs. 3b), dies aus folgenden Gründen:

Es ist schwer vorstellbar, wie Menschen, die großteils nie gelernt haben, Konflikte auszutragen (im speziellen Fall LehrerInnen, DirektorInnen) zu einer Entscheidung darüber kommen sollen, wer was unterrichten darf, welche Fächer angeboten werden und welche nicht; ob die Schule einen zum Beispiel musischen oder einen sportlichen Schwerpunkt bekommen soll. Damit hier auch nur eine kleine Chance für eine wirkliche Autonomie und in diesem Sinn auch Demokratisierung besteht, wird es notwendig sein, LehrerInnen und DirektorInnen in dem Sinn zu schulen, daß sie in der Lage sind, ihre Interessen zu formulieren und zu vertreten und mit Konflikten, die in so einem Fall notgedrungen auftreten, sinnvoll umzugehen.

Damit nicht die, wenn auch nur in kleinen Ansätzen vorhandenen Autonomiebestrebungen in der Schule sofort wieder zunichte gemacht werden und - so wie bisher - Entscheidungen "von oben" getroffen werden, fordern wir:

verpflichtende Seminare in der LehrerInnenaus- und -fortbildung, in denen Konfliktlösungsmodelle kennengelernt und erprobt werden können.

In diesem Zusammenhang muß unbedingt beachtet werden, daß in den Schulforen die SchülerInnen nicht vertreten sind und diese Änderung des Schulunterrichtsgesetzes dringendst in Angriff genommen werden muß. Wir haben die UN-Konvention der Rechte der Kinder nun endlich ratifiziert - die Einführung der Mitspracherechte aller schulpflichtigen Kinder (wir meinen hier auch die Wahl der KlassensprecherInnen in allen Schultypen und Schulstufen) ist jedoch noch nicht in den Schulgesetzen verankert.

Die Ausnahmeregelungen für die Nicht-Einbeziehung der Eltern an Berufsschulen ist gänzlich zu streichen.

Es ist unverständlich, wieso man dann nicht auch eigene Regelungen z.B. für alle InternatsschülerInnen trifft (lehrgangsmäßige Berufsschule) oder für alle Jugendlichen ab einem bestimmten Alter - ev. 14 Jahre - das Stimmrecht der Eltern auf die SchülerInnen selbst übergeht. Die Trennung nach SchülerInnen und BerufsschülerInnen ist abzulehnen.

5. Führung ganztägiger Schulformen

Die Einführung ganztägiger Schulformen nach einem relativ starren "Entweder-Oder-Schema" - getrennt oder verschränkt - ist zu rigid und wird dem Anspruch nach autonomer und bedürfnisorientierter Regelung dieser Frage nicht gerecht. Der Rahmen muß weiter gesteckt werden, sodaß sich flexible Modelle herausbilden können, die mehr sind als nur ein Aufbewahrungsmodell (getrennt), die aber auch die Kinder nicht unnötig lange (und vor allem nicht gegen ihren Willen, wenn nämlich die Schule nicht interessant und attraktiv genug ist) in diesen Betrieb hineinzwingen.

Ausgehend von den Anforderungen, wie wir sie bereits bei den "Positiva" ausformuliert haben, schlagen wir ein flexibles Modell als Alternative vor:

- * Unterrichts-, Übungs- und Freizeitstunden können an den einzelnen Wochentagen unterschiedlich aufgeteilt werden. Daraus kann sich z.B. das bereits in der Praxis erprobte "2+3-Tage-Modell" ergeben: an 3 Tagen erfolgt die Verteilung über den gesamten Tag, an 2 Tagen wird an Nachmittagen kein Unterricht abgehalten, der Samstag ist ebenfalls unterrichtsfrei
- * Da die Entscheidung über die Modellausformulierung durch die Betroffenen erfolgt - SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern - werden unterschiedlichste Varianten entstehen, die den Bedürfnissen der Betroffenen jeweils am meisten entgegenkommen.
- * Auch innerhalb des oben beschriebenen "2+3-Tage-Modells" ergeben sich Variationen, da die Auswahl, an welchem Wochentag, welche Form der Stundenverteilung gewählt wird, unterschiedlich getroffen werden kann.

- * Zusätzlich ergibt sich hier die Möglichkeit, gleitende Unterrichts-Beginnzeiten einzuführen, d.h. die erste Stunde ist keine Unterrichtsstunde und dadurch können SchülerInnen individuell bereits zur "normalen" Beginnzeit in die Schule kommen oder aber erst etwas später - was vielen Erwachsenen mit ca. 9 Uhr als "normale" Beginnzeit erscheint und auch SchülerInnen zugestanden werden müßte.

- * Ein weiterer Vorteil dieses flexiblen Modells (inkl. der Gleitzeitregelung) ist die Tatsache, daß die Schule sich einerseits als ein attraktiver Aufenthaltsort profilieren kann (Angebote, hier zu sein, aber nicht hier sein zu müssen) und andererseits jene Eltern, die aufgrund ihrer Arbeitszeiten die Kinder ganztags und ev. auch an Samstagen gut versorgt wissen müssen, in der Schule ein entsprechendes Angebot finden.

Zur Festschreibung dieses flexiblen Modells im Gesetz schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 8a, Abs. 1 Ergänzung: "Bei einer Verbindung von verschränkter Abfolge mit zusätzlichem, getrennten Betreuungsteil vor und/oder nach dem Unterricht ist die Zeit der Anwesenheitspflicht für alle SchülerInnen klar zu definieren. Die Mindestdauer der Anwesenheitspflicht beträgt in diesem Fall die der Schulstufe und Stundentafel entsprechende Anzahl von Wochenstunden zuzüglich der nötigen Zeit für die Verpflegung."

Schulzeitgesetz § 3, Abs. 2: "Der Unterrichtsbeginn ist in der Regel nicht früher als 7.45 Uhr und nicht später als 9.30 Uhr festzusetzen. Die genaue Festlegung sowie eine allfällige Vorverlegung des Unterrichtsbeginns...."

Schulzeitgesetz § 9, Abs. 4: "An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen ab 7 Uhr und (mit Ausnahme des Samstags) bis mindestens 16 Uhr anzubieten. Die Dauer einer Stunde des Betreuungsteiles orientiert sich an der Dauer der Unterrichtsstunde (50 Minuten)."

6. Unterrichtsstunden versus Betreuungsstunden

Die zeitliche Definition einer Betreuungsstunde muß, solange für Unterrichtsstunden der 50-Minuten-Takt gilt, aus verschiedenen Gründen ebensolang sein. Die Reaktion eines Schulpraktikers auf den Gesetzesvorschlag: "Man sollte denjenigen, der diese Klausel ausgedacht hat, strafweise einen Stundenplan erstellen lassen."

Die vorgeschlagene Regelung bringt auch implizit eine unterschiedliche Abgeltung der Unterrichtsstunden und Betreuungsstunden. Über die Höhe der tatsächlichen Bezahlung der beschäftigten LehrerInnen und ErzieherInnen finden sich keine expliziten Aussagen, vermutlich wird davon ausgegangen, daß eben ErzieherInnen ohnehin nach einem eigenen (niedrigeren) Schema als LehrerInnen bezahlt werden und, daß das eben so bleibt. Dies ist jedoch einer produktiven Zusammenarbeit nicht förderlich und wirft aufs neue ein Problem auf, das ständig und immer massiver auch innerhalb des Schulbetriebes auftritt (VS- und SonderschullehrerInnen in Integrationsklassen, Teams von HS- und AHS-LehrerInnen im Schulverbund, Teams von Sonderschul-, Hauptschul- und AHS-LehrerInnen in Mittelstufen-Integrationsklassen usw.usf.)

Im besonderen Teil ist erläutert, daß die Absicht besteht, für den Bereich der Lernzeiten insgesamt 5 Lehrerwochenstunden vorzusehen. Dabei soll die individuelle Lernzeit analog den Lernzeiten in Schülerheimen als halbe Lehrerwochenstunde gerechnet werden. Das ist absolut abzulehnen. Einer Aufteilung in "pädagogisch wichtige", also voll bezahlte und "unwichtige", also nur halb bezahlte Stunde kann keinesfalls zugestimmt werden, wenn man die Schule als Ganzes betrachtet.

Wir möchten nochmals betonen, daß es für uns untragbar ist, neue pädagogisch falsche "Trennungswege" in der Schule einzuschlagen, nur weil man über die finanzielle Verantwortung keine wirkliche Einigung erzielen konnte. Das Problem des mehr als reformbedürftigen Finanzausgleiches darf aber nicht in die Schulen verlagert werden.!

Lösungsansätze finden sich in der Studie Posch, Altrichter, Sertl:

Autonomisierung der Schule:

höheres, einheitliches Grundgehalt

7. Einrichtung ganztägiger Schulen

Dem § 11 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes bezüglich der Bestimmung ganztägiger Schulformen durch die Landesregierung kann man so nicht zustimmen. Es muß den Betroffenen (Erziehungsberechtigte, LehrerInnen) auch so etwas wie ein Initialrecht zugestanden werden - so wie es jetzt formuliert ist, kommen die "betroffenen Erziehungsberechtigten und LehrerInnen" erst dann zu Wort, wenn die Landesregierung vorher eine Schule "deklariert" hat - tut sie das nicht, dann bleibt wieder einmal nur der übliche dornenreiche und mühsame Weg für die Betroffenen.

Überdies ist die Bedarfserhebung bezüglich ganztägiger Schulen auch in der SchOG-Passage (§ 8a, Abs. 2) nicht zufällig nur sehr vage formuliert ("unter Bedachtnahme auf den Bedarf") - aber wer erhebt wie diesen Bedarf?

Wir schlagen daher vor, ein Modell zu entwickeln, wie es im Gesetzesvorschlag zur Pflegevorsorge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt wurde. Hier wird ganz konkret ein Entwicklungs- und Bedarfsplan erstellt, der vor allem auch die Qualität der Einrichtungen beinhaltet und selbstverständlicherweise die konkrete, flächendeckende Umsetzung - in einem Etappenplan - vorschreibt.

Unabdingbar erscheinen uns für die sofortige Umsetzung jedoch folgende Änderungen in den vorgeschlagenen Gesetzen:

§ 8a, Abs. 2: 2. Zeile: "...erfolgt auf der Grundlage einer von den jeweiligen Schulpartnerschaftsgremien schriftlich vorzunehmenden prinzipiellen Bedarfserhebung durch die..."

§ 8a, Abs. 2: 5. Zeile: Statt "wenn" beginnt ein neuer Satz:

"Wenn die nötigen personellen und räumlichen Voraussetzungen an einem Standort nicht gegeben sind, ist eine den Möglichkeiten entsprechende schrittweise Einführung vorzusehen. Vor der Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulen ist das..."

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz § 11, Abs. 1: 5. Zeile:

"Das Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägiger Schulform ist von den betroffenen Erziehungsberechtigten und LehrerInnen einzuleiten."

8. Ausstattung der Schulen

In § 8a Abs. 2 ist festgelegt, daß die personellen und räumlichen Voraussetzungen für die Führung einer ganztägigen Schulform gegeben sein müssen. Zugrundegelegt werden die Vorschriften über die Schulerhaltung, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz. Dort ist allerdings nicht zu finden, wie die Schulen räumlich ausgestattet sein müssen, damit sowohl Kinder als auch LehrerInnen einen Lebens- und Arbeitsraum vorfinden, der dafür geeignet ist, dort auch einen ganzen Tag zu verbringen. Notwendig wären nicht nur ein Garten bzw. wenigstens genügend Turnräume, in denen sich die Kinder bewegen können, Werk- und Hobbyräume, so wie sie bis jetzt zur Ausstattung einer Ganztageschule gehörten, sowie Klub-, Spiel und Leseräume. Auch für LehrerInnen müssen genügend Räume angeboten werden, die zur Arbeit, zum Erholen und zur Kommunikation zwischen den Stunden genützt werden können.

Mit dieser Ausstattung wird auch ein Beitrag zur Auflösung der heutigen "Sitz-Schule" geleistet und außerdem ein konkreter Schritt Richtung Öffnung der Schule als interessante Einrichtung für die Freizeitgestaltung der Kinder/Jugendliche gesetzt. Diese Schulen haben eine Chance zur Profilierung, wenn sie Vorreiter für die Realisierung der Forderung "Kinder- und Jugendzentren in jedem Bezirksort" wären, indem hier eben die Schule selbst sich als Kinder- und Jugendzentrum anbietet.

9. Elternbeiträge versus Schulgeldfreiheit

Die "Aufweichung" der Schulgeldfreiheit - einer gesellschaftspolitisch auch heute noch überaus bedeutsamen Forderung - ist grundsätzlich abzulehnen. Kleine Beiträge der Eltern können als Kompromiß nur dann akzeptiert werden wenn

- * damit auch gleichzeitig die Verpflichtung der Schulerhalter zum offensiven Ausbau der ganztägigen Schulformen in hoher Qualität verbunden ist
- * das Recht der SchülerInnen und Eltern auf ganztägig geführte Schulen festgeschrieben wird
- * sozial gestaffelte Beiträge als Obergrenze die Beiträge für Verpflegung und Kosten bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen aufweisen und als Untergrenze Null, damit Kindern aus wirklich armen Familien diese Schulform nicht verschlossen bleibt

- * eine Lösung gefunden wird, die gewährleistet,
 - daß die finanziellen Verhältnisse der Familien höchstens für die Verwaltung offengelegt werden müssen, damit Diskriminierung vermieden wird
- * durch eine Vorscheurechnung abgeklärt wird, daß die eingehobenen Beiträge höher sind als der damit verbundene Verwaltungsaufwand

10. KlassenschülerInnenzahlen

Die Festlegungen der KlassenschülerInnenhöchstzahl, aber auch der Mindestzahl führt in der Praxis sehr oft zu Klassengrößen, die weit über den pädagogischen Anforderungen stehen. Die Streichung der Möglichkeit zur Überschreitung der Höchstzahlen um bis zu 20% ist in allen Regelungen das Mindestmaß an pädagogischer Verbesserung.

Die Frage der Klassenzusammensetzung in jenen Fällen, wo Integration behinderter Kinder, Integration von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache bzw. Integration von verhaltensauffälligen Kindern etc. erfolgen soll, muß durch die Unterschreitung der SchülerInnenzahl 20 ermöglicht werden.

Unser Vorschlag daher:

§ 43: Die Klassenschülerzahl an der allgemeinbildenden höheren Schule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. In jeder Klasse, in der Integrationsmöglichkeiten anzubieten sind, ist die Untergrenze den pädagogischen Anforderungen anzupassen.

Ebenso wäre zu ändern bei: §§ 57, 71, 100, 108, 119 (7)

11. Schulzeitgesetz

Die im Schulzeitgesetz neuerlich festgeschriebene 45/50-Minuten-Stunde ist in keiner effektiv organisierten Lerngruppe zu finden. Erwachsenen werden Lerneinheiten von 90 oder 100 oder ev. auch 30 Minuten bei Sprachen zugestanden, für die Kinder soll dies nicht möglich sein? Wir plädieren daher für die Auflösung des 45/50-Minuten Taktes durch Bildung von Klassenteams (SchülerInnen und LehrerInnen, die in einer Klasse arbeiten), die autonom die Arbeitsabläufe planen und durchführen. Damit wird sowohl problemorientiertes, fächerübergreifendes Arbeiten gewährleistet und gleichzeitig der Raum (besser die Zeit) für schülerInnenzentrierte Unterrichtsmethoden eröffnet bzw. erweitert.

Die Zeiteinteilung muß die Bedürfnisse der SchülerInnen sowie die pädagogischen Erkenntnisse und Erfordernisse in den Mittelpunkt stellen. Administrative und finanztechnische Belange dürfen nicht weiter als Hindernis erhalten bleiben. Eine Festschreibung von Unterrichtsstunde = 50 Minuten ist nur mehr für die finanzielle Abrechnung, nicht jedoch für die praktische Arbeitsgestaltung notwendig.

Neben unseren diesbezüglichen Änderungsvorschlägen, wie sie unter Punkt 5. "Führung ganztägiger Schulformen" angeführt sind, wollen wir noch auf vier wichtige Punkte hinweisen:

- Pausen mit 5 Minuten festzuschreiben widerspricht den Anforderungen, die an Erholungszeiten zu stellen sind und ist daher zu streichen.
- Unterrichtsbeginn mit 7 Uhr aus verkehrsorganisatorischen Gründen zu erlauben, ist nicht kinderadäquat und ist daher ebenfalls zu streichen.
- Festzuschreiben wäre jedoch unbedingt die Arbeitszeitbeschränkung für SchülerInnen. Was seit Jahrzehnten für uns Erwachsene eine Selbstverständlichkeit ist, müssen wir endlich auch Kindern und Jugendlichen zubilligen. Die Obergrenze einer 40-Stunden-Gesamtwochenarbeitszeit für SchülerInnen der Abschlußklasse AHS, BHS und eine entsprechende Reduktion für die jüngeren SchülerInnen ist dringendst erforderlich. Regelungen, wie sie in dem - zwar reformbedürftigen, doch in diesem Punkt doch besseren - Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz enthalten sind, könnten eine Vorlage bilden.
- Die Arbeitsbelastung der SchülerInnen, ihr Arbeitsplatz muß jedoch einer ständigen Kontrolle unterzogen werden. Dazu sollte eventuell der Schulgemeinschaftsausschuß (oder adäquate Vertretungseinrichtung) erweitert werden
 - SchulärztIn, SchulpsychologIn - um als funktionierendes "Arbeitsinspektorat" tätig werden zu können.

12. Leibesübungen

Es ist nicht einzusehen, daß der Gesetzgeber generell verordnet, ab der 5. Schulstufe müsse getrennter Unterricht in Leibesübungen erteilt werden. Es wäre doch eine hervorragende Gelegenheit, die Betroffenen, also die Schülerinnen und Schüler einer Klasse darüber diskutieren und Lösungen finden zu lassen.

Die Regelungen des Abs. 3 eröffnen die Möglichkeit, sogar in Volksschulen bereits mit der "Geschlechtertrennung" im Turnen zu beginnen. Dies wird auf das schärfste abgelehnt.

Unsere Vorschläge lauten daher:

§ 8d, Abs. 1: Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist ab der 5. Schulstufe aufgrund einer Diskussion und Abstimmung unter betroffenen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Klasse gemeinsam oder getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach...

§ 8d, Abs. 3: entfällt

13. Kostenneutralität

Mit der Festschreibung der Kostenneutralität für die Maßnahmen im Bereich der Autonomie hat man sich mit diesem Gesetzesentwurf klar für die Einsetzung der Autonomiebestrebungen zur Einsparung von Geldmitteln bekannt. Die Verlagerung des Kampfes um Geldmittel (dies sind auch Stunden) an die Schule, eröffnet das Abschieben der Verantwortung der SchulpolitikerInnen und gibt sie in die Hände der direkt Betroffenen. Dies wäre nur bei wirklich ausreichender Geldmittelzuteilung und einem wesentlich größeren Rahmen von Autonomie gerechtfertigt.

Die im Zusammenhang mit den ganztägigen Schulformen genannten Zahlen zeugen von der geringen Erweiterung des Angebotes von ganztägigen Schulformen, dagegen sprechen wir uns klar und eindeutig aus (siehe unsere obigen Erläuterungen).

Warum hier die Einsparung durch das Beenden der Schulversuche so sehr ins Gewicht fallen ist unklar, vorallem, weil konkrete Vorschläge zu einer anderen Finanzierungsverteilung nicht in diese Vorlage aufgenommen wurden. Ein Beispiel:

Horte liegen in der Länderkompetenz und das vorgeschlagene, getrennte Modell der ganztägigen Schule stellt eigentlich nur ein disloziertes, nämlich an Schule verlagertes Hortsystem dar, daher wäre eine solche Form ganztägiger Betreuung logischerweise auch personalmäßig von den Ländern zu finanzieren. Demgegenüber stellt eine ganztägige Schule (flexibles oder verschränktes Modell) einen Gesamtschulbetrieb dar und es wären daher zwangsläufig sämtliche Personalkosten vom Bund zu tragen.

14. EG-Konformität

Dieses bereits seit Jahren praktizierte Überprüfungskriterium ist einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Abzulehnen ist aber klar und eindeutig, daß dieser Punkt dazu verwendet wird, bereits heute - noch vor Vorliegen der entsprechenden Gesetze zu den Fachhochschulen (die ja genaugenommen keine notwendige Folge der geplanten österreichischen EG-Anpassung sind) den freien Zugang für die AbsolventInnen des dualen Systems auszuschließen. Ob die Studienberechtigungsprüfung ein taugliches Mittel zum "Eingang" in die Fachhochschulen für AbsolventInnen der Lehre ist, ist eine offene Frage. Mit der Festschreibung in den vorliegenden Gesetzesvorlagen verhindert man jedoch, daß alle neuen, kreativen Vorschläge, die die Aufwertung der Lehre an sich mitberücksichtigen, eine Chance auf Realisierung erhalten.

Sonstige Anmerkungen und Anregungen

1. SchülerInnenfreifahrten

Die Flexibilisierung der Unterrichtszeit bringt auch geänderte Bedingungen für den "An-und Abtransport" der SchülerInnen mit sich. Andere Unterrichtsformen, die Ausweitung der schulischen Tätigkeiten auf Räume außerhalb der Schule und damit auch die Steigerung von Schulveranstaltungen (Lehrausgänge, Exkursionen u.a.) und die Möglichkeiten, die die Einführung ganztägiger Schulformen mit sich bringen, zwingen zu einer Neuregelung der SchülerInnenfreifahrten.

Wir finden es daher unumgänglich, die entsprechenden Verhandlungen und Gesetzesänderungen in Angriff zu nehmen, vor allem, da ja in diesem Bereich auch die derzeitigen Regelungen verbessert werden müssen (z.B. InternatsschülerInnen, Praktika, Privatschulen usw.)

2. Politische Bildung

Die Umbenennung der bisherigen Staatsbürgerkunde in "Politische Bildung" ist in den meisten Fällen bloß eine Taufe, aber leider nicht eine wirkliche Einführung der Prinzipien der politischen Bildung. Die Forderung der SchülerInnen nach einem Pflichtgegenstand Politische Bildung in allen Schultypen und Schulstufen hat enormes gesellschaftspolitisches Gewicht - zielt sie doch auf die Erlangung von Demokratiefähigkeit für alle ab. Mit dieser Forderung muß ernsthaft umgegangen werden und die Erfahrungen der Praxis geben Anlaß genug: erstens sind die gesellschaftspolitischen Entwicklungen in Österreich und somit auch bei der Jugend unseres Landes in vielen Bereichen in eine demokratiepolitisch gefährliche Richtung abgedriftet (Ausländerfeindlichkeit, Rechtsextremismus), zweitens - haben wir konkrete Beispiele aus der Schulpraxis, daß diesen Entwicklungen mit einem echten politischen Bildungsunterricht begegnet werden kann.

3. Aufgabe der Schule

Im § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ist die Aufgabe der österreichischen Schule formuliert. Mit dieser Novelle soll nun die "wertorientierte Erziehung" auf den neu definierten Betreuungsteil ausgeweitet werden - die Möglichkeit der kritischen Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Paragraphen wurde - bis jetzt - jedoch nicht genutzt. Wir schlagen daher eine ausführliche Diskussion zur Änderung der "Aufgabe der Schule" vor, die aus unserer Sicht folgende Punkte umfassen muß:

- SchülerInnen müssen im Mittelpunkt der Schule stehen
- soziale Kompetenzen sind ernst zu nehmen
- Recht auf "Nichtaussonderung"
- Recht auf Erfahrung in altersgemischten Gruppen
- Recht auf Allgemein- und Berufsbildung
- Recht auf Gleichbehandlung der Geschlechter
- Recht auf Chancengleichheit, gegen jede Diskriminierung im Schulbereich

Christine Heindl
Schulsprecherin der Grünen Alternative

Wien, im Oktober 1992